

Hinweis:

Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen und weiblichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Pestalozzi Gymnasium Dresden e.V.“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der „Förderverein Pestalozzi Gymnasium e.V.“ mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung des Ganztagsangebotes am Pestalozzi-Gymnasium und der damit verbundenen Aufgaben
 - die Unterstützung schulischer Veranstaltungen und Projekte
 - die Organisation von Veranstaltungen zu Fragen von Politik, Kultur und Wissenschaft
 - die Gewinnung von Firmen mit dem Ziel der Vorstellung ihres Profils und der Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Schule.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Honorarleistungen, die in Verbindung mit einer den Zielen des Vereins entsprechenden Gegenleistung stehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische, rassistische oder sektiererische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (6) Die Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt §8.
- (7) Die vom Verein erworbenen Ausstattungsmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszwecken zu dienen. Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Der Anspruch auf Mitgliedschaft wird begründet mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Körperschaft beendet.
- (3) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. In diesem Falle muss dem Vorstand eine entsprechende Erklärung zugehen.
- (4) Der Ausschluss kann auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes erfolgen, wenn vereinsschädigendes Verhalten festgestellt wird bzw. das Handeln des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Bei Beitragsverzug von mehr als drei Monaten erlischt die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 3.1. Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 3.2. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

§ 4 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
- (2) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gemäß §10 sowie Satzungsänderungen gemäß § 5, Absatz 5.

Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, gegen die nicht ein Ausschluss nach § 3, Absatz 4, beschlossen wurde. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Beschlussvorlagen zu Satzungsänderungen und Vorstandswahlen bedürfen einer Vorlage in Textform, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein muss.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, den Vorstand um bis zu zwei Beisitzer zu erweitern.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in offener Wahl und mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger berufen.

- (4) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und zwar durch einfache Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertreters.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind.
- (7) Der Vorstand erstellt bis zum 30. Mai jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht. Diese sind der Mitgliederversammlung darzulegen.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise einsetzen.

§ 7 Kassenprüfung

Dem Kassenprüfer sind vom Vorstand alle für das vergangene Geschäftsjahr für die Prüfung relevanten Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 8 Beiträge und Ausgaben

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuschüsse und Spenden,
 - Erlöse aus Veranstaltungen sowie
 - öffentliche Förderungen.
- (2) Die Annahme von Spenden von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich gestattet.
- (3) Beiträge und Spenden sind nach Abzug der notwendigen Ausgaben im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (4) Die Änderung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Eine diesbezügliche Beschlussvorlage muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform zugegangen sein.
- (5) Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.
- (6) Beitragszahlungen sind als Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. innerhalb der ersten drei Monate nach Beitritt zu entrichten. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung einer Körperschaft findet keine Rückzahlung von Beiträgen statt.
- (7) Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (8) Ehrenamtlich Tätige im Sinne §2, Absatz 6, besitzen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9 Geschäftsführung

Falls die anfallenden Aufgaben den zumutbaren Umfang der Ehrenamtlichkeit übersteigen, kann der Vorstand die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen und diesen berufen. Der Vorstand kann über eine angemessene Entlohnung des Geschäftsführers entscheiden, sofern es die jährlichen Einnahmen und Ausgaben erlauben.

§10 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Erscheinen weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder zur Auflösung des Vereins, so ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Pestalozzischule Dresden (Gymnasium) e.V.“, Pestalozziplatz 22, 01127 Dresden, Registriert beim Amtsgericht Dresden unter VR 1637, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19. Dezember 2006 beschlossen und zuletzt am 08.05.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.